



Nichacher- Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 23.

10. Juni 1849.

Bekanntmachung.

Debitwesen der Glonner'schen Eheleute in Griesbäckerszell betr.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das
s. g. Pechleranwesen der Johann Glonner'schen Eheleute
zu Griesbäckerszell, bestehend aus dem halb gemauertem
und halb gezimmerten Wohnhause mit Stall und Stadt
unter einem Dache — Tagw. 4 Dez., Gras- und Obst-
Gärten — Tagw. 25 Dez., Pechlerpointacker 1 Tagw.
16 Dez., Mergelgruben-Acker 2 Tagw. 30 Dez., Feld-
Acker 6 Tagw. 25 Dez., zu einem Gesamtschätzungs-
werthe von 990 fl. freistiftig grundbar an die Hof-
Markts Herrschaft Griesbäckerszell, dem öffentlichen Ver-
kaufe unterstellt und zur Versteigerung auf

Montag den 16. Juli d. Js.

Vormittags 10 Uhr

in loco Griesbäckerszell nach § 64 des Hypotheken-
Gesetzes und §§. 98 - 101 der Novelle vom Jahre
1837 Tagesfahrt angesetzt, wozu Steigerungslustige
mit dem Anhang geladen werden, daß der Gerichts-
Kommission unbekannte Personen sich über Leumund
und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Nichach den 11. Mai 1849.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

(Debitwesen der Sebastian und Theresia Neff'schen
Eheleute zu Gebersdorf betr.)

Nachdem bei der am 18. d. Mts. stattgehabten
Versteigerungs-Tagesfahrt für das Sebastian und

Theresia Neff'sche Anwesen zu Gebersdorf ein An-
gebot nicht ges. blagen wurde, so wird dieses in der
öffentlichen Ausschreibung vom 28ten März l. Js.
näher bezeichnete Anwesen (siehe allgemeinen Anzei-
ger Nr. 23, vom 7. v. Mts., Correspondent von
und für Deutschland Nr. 99 vom 9. v. Mts., Nichach-
Friedberger Wochenblatt Nr. 15 v. 15. v. Mts.)
zur zweiten Versteigerung hiemit ausgeschrieben und
Tagesfahrt hierzu auf

Freitag den 20. Juli l. Js.

Vorm. 11 Uhr.

in der Neff'schen Bebauung zu Gebersdorf angesetzt,
wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen
werden, daß die dem Gerichte unbekannten Gläubi-
ger über Vermögen und guten Leumund sich auszu-
weisen haben und daß der Hinschlag nach §. 91 der
jüngsten Prozeßnovelle ohne Rücksicht auf den Schät-
zungswert erfolgt.

Nichach den 19. Mai 1849.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

(Den Fleischtag für den Monat Juni betr.)

Der Fleischtag für den Monat Juni verbleibt
wie im verfloßenen Monat, was hiemit zur Kennt-
niß gebracht wird.

Friedberg den 2. Juni 1849.

Königl. Landgericht Friedberg.

Hefner.

**An sämtliche kgl. Pfarrämter und die
Gemeinde-Verwaltungen.**

Die von der k. Regierung von Oberfranken unterm 12ten November 1839 erlassene und von der königl. Regierung von Oberbayern unterm 20ten v. Monats mitgetheilte Entschließung wird nachstehend mit dem Ersuchen an die k. Pfarrämter bekannt gemacht, allenfallsige Kontraventionen nicht zu dulden, sondern anzeigen zu wollen. Die Gemeinde-Verwaltungen aber werden beauftragt, hierin alle Hebammen in Kenntniß zu setzen. **Nachach den 26. Mai 1849.**

Königliches Landgericht Nachach.

Wimmer

Abschrift ad No. 171. Bayreuth den 12. Nov. 1839.

**Im Namen Er. Majestät des Königs.
von Bayern**

Das Hebammenwesen auf dem Lande betreffend.

Wenn auch auf den Grund bestehender Anordnungen es freigestellt ist, aus andern Distrikten Hebammen zu Hilfe beizurufen, ohne den aufgestellten Distrikts-Hebammen einen Abtrag zu geben, so erstreckt sich diese Freiheit doch keineswegs darauf, daß die aus einem andern Distrikte berufene Hebamme berechtigt ist, das neugeborne von ihr aufgehobene Kind zur heiligen Taufe zu bringen, was nur Sache der Distrikts-Hebamme sein kann. Sobald die aus einem Fremden Distrikte beigezogene Hebamme die Geburt beschäftigt hat, muß der Distrikts-Hebamme Anzeige geschehen, damit solche sodann bei der Polizei und dem Pfarramte die nöthige Anzeige macht, und die Eintragung in die vorgeschriebene Tabelle besorgt.

Hiernach haben die Polizei-Behörden die weiter geeignete Anordnungen zu treffen, damit die von mehreren Seiten erhobenen Umstände berichtigt und gleichförmiges Verfahren eingeführt wird.

K. Regierung v. Oberfranken Kammer des Innern.

An sämtliche Polizeibehörden, Physikate und Pfarrämter von Oberfranken ergangen.

Öeffentliche Sitzung vom 23. April 1849.

Anfang 8 Uhr Morgens.

Gegenwärtigae: Direktor Prell, Rath Voggenreiter, Assessor Sedlmaier, Protocollist Adam.

Der ledige Schweinmehrzersohn Franz Grimm von Bobburg und der ledige Maurergeselle Joseph Schranner von da, sind angeklagt des Vergebens der Antsehrenbeleidigung und eines in polizeilichem Grade strafbaren Jagdsfrevels.

Bei denselben wurde in Folge einer landgerichtlichen Weisung am 11. November vor. Js. durch ein aus einem Landgerichts-Funktionär und Aktuar bestehende Gerichts-Commission, der zwei Gendarmen beigegeben waren, eine Haussuchung vorgenommen, da sie sich um selbige Zeit verschiedener Wildfrevel verdächtig gemacht hatten.

Dem Franz Grimm wurde hierbei ein Scheibenschlugen und eine Flinte weggenommen, bei Joseph Schranner aber nichts vorgefunden.

Hierüber waren dieselben sehr aufgebracht, und schimpften am darauffolgenden Sonntage im Wirthshause zum Kreuz in Bobburg in Gegenwart vieler Personen auf die Landgerichts-Commission, welche die Haussuchung bei ihnen vorgenommen, alle die hierbei verwendet waren, namentlich Lumpen und Spitzbuben nennend.

Auch hatte Franz Grimm um dieselbe Zeit auf der Donau unbefugt eine Wildente geschossen, während Schranner in dem Jagdbezirke des Gutsbesitzer Forster zu Wackerstein mit einem Jagdgewehre betreten wurde.

Wegen dieser beiden Meate wurden die Genannten in Untersuchung gezogen und in der öffentlichen Sitzung vom Obigen deren Prozeß verhandelt und entschieden.

Beide Angeklagte erschienen persönlich, ohne sich eines Vertheidigers zu bedienen. — Franz Grimm gab an, daß er Mitglied der Schützengesellschaft zu Bobburg sey, und ihm, wie er meint, das Halten eines Scheibenschlagers nicht verwehrt werden könne, seine Flinte bedürfe er der häuslichen Sicherheit halber; es habe ihn allerdings sehr geärgert, daß man ihm sein Gewehr weggenommen habe; ob er aber im Wirthshause zum Kreuze auf die Landgerichtscommission geschimpft, oder was er überhaupt gesagt, wisse er nicht, da er total betrunken gewesen sey.

Das Schießen einer Wildente gibt er zu, und meint, daß dieß nicht verboten gewesen sey, da er eine Wildente für kein Wild im Sinne des Gesetzes gehalten, — auch nicht gewußt habe, daß die Donau

und die Donaubrücke, von der herab er auf die Ente geschossen, als ein Jagdbezirk im Sinne des Gesetzes vom 10. November 1818 zu betrachten sey.

Joseph Schraner gab vor, daß ihm von dem Vorfall im Wirthshause zum Kreuze wegen gänzlicher Trunkenheit nichts bekannt sey, daß es aber richtig sey, daß er in dem Forsterschen Jagdbezirk ohne Einwilligung des Jagdherrn auf Hasen u. dgl. gejagt habe, aber nichts habe treffen können; er habe damals in allen Zeitungen gelesen, daß die Jagd frei gegeben sey, und so habe er gemeint, daß es als ein Verdienst angesehen werde, wenn er Wild erlege, mindestens aber dieses nicht strafbar sey.

In Ansehung der Amtsehrenbeleidigung sagten zwei Gendarmen, die um die kritische Zeit im Wirthshause zum Kreuze anwesend waren, und von dem einen bei der erwähnten Hausfuchung selbst thätig war, daß die beiden Angeklagten alle, die bei dieser Hausfuchung thätig gewesen, Lumpen und Spitzbuben geschimpft und daß sie nicht bemerkt, daß dieselben betrunken gewesen seyen, Ersteres bestätigte bezüglich des Franz Grimm ein weiterer Zeuge, während die Wirthin zum Kreuze deponirte, daß sie die beiden zwar habe schimpfen hören, daß dieses Schimpfen die fragliche Commission gezolten, daß sie sich aber der Ausrücke mit Bestimmtheit nicht erinnern könne. (Fortsetzung folgt.)

1. Gegenstand. Untersuchung wider die ledigen Bauernknechte Anton Daniel und Lorenz Hainzinger von Aja, wegen Vergehen Körperverletzung betr.

Als Ende v. Js. der Wirth in Aflasterbach in eigenen Lokalitäten seine Hochzeit hielt, entstand auf dem Tanzboden wegen des Tanzens unter mehreren dort Anwesenden ein Streit, den der dahin kommandirte Gendarm Joseph Neuner zu schlichten bemüht war, der aber wegen seiner desfallsigen Bemühungen mißhandelt wurde, und einen der Mißhandler aus dem Wirthshause führte. Während seiner Abwesenheit nun wurde Jos. Häusler, Schuhmacherssohn von Uttenhofen, der sich um den Gendarmen angenommen hatte, von mehreren bei dem erwähnten Streite theilhaftigen Burischen umringt, und erhielt mehrere Stiche in der Gegend des Ohres, auf der Brust, und

unter der linken Achsel, und war in Folge dieser Verletzungen etwa 14 Tage arbeitsunfähig. Die That war also nur ein Vergehen. Häusler behauptete nun, daß mehrere auf ihn gestochen, daß er aber nur wahrnehmen konnte, daß ihn Anton Daniel zweimal mit einem im Griffe feststehende Messer in die Brust, und Lorenz Hainzinger unter die Achsel gestochen habe.

Daniel gestand dem Häusler zweimal in der Brust gestochen zu haben, behauptet, er sei sehr stark betrunken gewesen, indem er im Verlaufe von 2 Stunden acht Maß Bier getrunken habe. —

Dagegen läugnerte Hainzinger, dem Häusler den behaupteten Stich an der linken Achsel beigebracht zu haben, gestand aber zu, daß, nachdem ihn Häusler mit der Faust geschlagen, er ihm auch Eine mit der Faust versetzt habe; auch läugnerte er ab, daß er ein Messer gehabt habe; hingegen sagte aber Gendarm Neuner aus, daß er bemerkt habe, daß Daniel ein Messer in der Hand, Hainzinger ein solches im Sacke stecken gehabt, während ein anderer Zeuge nur Ein blankes Messer bemerkt haben will. —

Beide Angeklagte sind sehr gut beleumundet, und besitzen deren Aeltern ein reines Vermögen von je 10,000 fl. — Einen Verteidiger hatten dieselben nicht.

Der Gerichtshof erkannte den 25jährigen Anton Daniel des Vergehens der nicht überlegten Körperverletzung für schuldig, und verurtheilt ihn zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten;

Dagegen sprach er den Lorenz Hainzinger, weil doch nicht unumstößlich feststand, daß er den Stich an der Achsel geführt, — derselbe auch von einem andern der theilgenommenen herrühren konnte, von der Anklage wegen Vergehens der Körperverletzung frei, verurtheilte ihn aber wegen Theilnahme an dieser Rauferei zu einem Polizei-Arrest von 14 Tagen.

Bei dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Michach werden im Laufe des Monats Juni nachfolgende öffentliche Verhandlungen vorkommen:

Donnerstag den 14. Juni Vormittags 8 Uhr. Die Untersuchung gegen Georg Geiger von Raffenstetten, wegen Vergehens des Diebstahls.

Freitag den 15. Juni Vormittags 8 Uhr. Untersuchung gegen Balthasar Bauer von Neuhausen, wegen Vergehens des Jagdschweißens.

Montag den 15. Juni Vormittags 8 Uhr. Die Untersuchung gegen Joseph Pöschl von Niedenzhausen, wegen Vergehens des Diebstahls.

Mit einer Beilage.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 9. Juni 1849.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindeste				gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
														Schäffel.	
Weizen	90	90	—	13	45	13	28	13	6	1213	28	—	11	—	—
Korn	130	129	1	6	51	6	43	6	32	867	3	—	26	—	—
Gerste	2	2	—	6	42	6	21	6	—	12	42	—	21	—	—
Haber	118	116	2	5	42	5	27	5	3	632	16	—	17	—	—
Summa	340	337	3							2725	29				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dt.	Brod.			Pfd.	Loth.	Quint.	Thet.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr.	dt.
Ochsenfleisch, gemästetes	10	2	1	Halbkreuzer	Semmel	—	3	—	1	Semmelmehl	4	2
Kalbsteisch	9	2	1	Kreuzer	Semmel	—	6	2	—	Schoumehl	3	2
Rindsteisch	9	—	1	Halbkreuzer	Roggl	—	5	—	1/2	Nachmehl	2	2
Schweinsfleisch	13	—	1	Kreuzer	Roggl	—	10	—	1	Roggenmehl	2	1
Kalbsteisch	7	—	1	Halbbagen	Laib	1	4	2	—	1 Pfd. Roggenbrod	1	3
Schaffsteisch	—	—	1	Bagen	Laib	2	9	—	—			

Viktualien-Preise für Friedberg und Rechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dt.	Brod.			Pfd.	Loth.	Quint.	Mehl, pr. Vierling.	fl.	fr.	dt.
Ochsenfleisch, gemästetes	10	2	1	Halbkreuzer	Semmel	—	2	3 1/2	Feines Mundmehl	—	54	—
Kalbsteisch	9	2	1	Kreuzer	Semmel	—	5	3	Semmelmehl	—	42	—
Rindsteisch	9	—	1	Zweifkreuzer	Roggl	—	14	2	Geringeres Mehl	—	34	—
Schweinsfleisch	14	—	1	Vierkreuzer	Roggl	—	29	—	Nachmehl	—	22	—
Kalbsteisch	7	—	1	Bagen	Laib	1	21	1	Backmehl	—	22	—
Schaffsteisch	—	—	1	Achtkreuzer	Laib	3	10	2				

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Tage.							Brod-Tage.				
Gattung.	P r e i s e.						Gattung.	G e w i c h t.			
	Megen.		Vierling.		Maßl.			Pfund.	Loth.	Quint.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Feines Mundmehl	3	28	—	52	—	13	1 Halbkreuzer Semmel	—	2	3 1/2	
Semmelmehl . . .	2	40	—	40	—	10	1 Kreuzer Semmel .	—	5	3	
Geringeres-Mehl .	2	8	—	32	—	8	1 Zweikreuzer Roggl .	—	15	—	
Nachmehl	1	20	—	20	—	5	1 Vierkreuzer Roggl .	—	30	—	
Backmehl	1	19	—	19	—	5	1 Bagen Laib . . .	1	25	—	
							1 Achtkreuzer Laib . .	3	18	2	

Auswärtige Schranken-Preise.

München 9. Juni. Augsburg 8. Juni, Schrobenhausen 31. Mai, Rain 26. Mai, Friedberg 31. Mai.

Ort der Schranne.	Teesen.			Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.	höchst.	mittl.	mind.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
München	—	—	—	—	—	—	13	54	13	9	12	58	7	39	7
Augsburg	—	—	—	—	—	—	14	37	13	5	13	12	7	42	7
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	13	52	13	14	12	43	7	7	6
Rain	—	—	—	—	—	—	12	42	12	—	11	—	7	12	7
Friedberg	5	3	4	43	4	23	14	37	13	55	13	12	7	42	7

Michach = Friedberger Wochenblatt

Nr. 23.

Öeffentliche Gerichtsverhandlungen des Kreis- und Stadtgerichtes Michach.

Strafrechtliche Verhandlungen vom 2. Mai 1849.

Anfang 8 Uhr, Ende halb 2 Uhr, resp. 5 Uhr.

- 1. Gegenstand:** Untersuchung wider den Johann Engel, Schiffersohn von Ingolstadt wegen Verbrechens des Diebstahls betr.

(Fortsetzung.)

- 5)** Von diesem Käse nahmen dieselben einen Leib vom Tische heraus, und es brachte ihn Sporrer in Begleitung des Engel zum dortigen Bierwirth Forster, der darauf 3 fl. herlich, und diese dem Engel behändigte.
- 6)** Auf sofortige Anzeige durch Sporrer wurde noch am nämlichen Abende bei Hammel polizeiliche Hausfuchung gehalten, der ganz willig den Käse vorzeigte und ihn verabsolgte, so daß Hamburger um 11 Uhr Nachts wieder im Besitze des Entwendeten war.

Der Angeklagte Engel, der verhaftet ward, suchte die ganze Schuld von sich auf Sporrer, dieser von sich auf Engel zu wälzen. — Engel erzählte nämlich, daß er am kritischen Tage allerdings auf der Lände gewesen und seines Vaters Waizzielen eingesperrt habe, als Schiffersohn werde übrigens der Aufenthalt auf der Lände nicht verdächtig sein, so wenig, als wenn man einen Schiffknecht frage, ob er im Schiffe schlafe, da beladene Schiffe nie unbewacht seyen; — übrigens habe er am fraglichen Abende den Sporrer getroffen, der ihn ersucht, gegen eine Belohnung zum Hammel zu gehen und ihn zu ersuchen den Käse zu holen; diese Belohnung glaubte er sich verdienen zu können, weshalb er den Hammel geholt habe; da er nicht gewußt, daß der Käse gestohlen sey, habe er dem Sporrer solchen aufladen helfen und ihn auch zu Forster begleitet, der ihm von den erhaltenen 3 fl. einen Theil gegeben. Sporrer erzählt die Sache umgekehrt, — während Hammel ausagte, daß Engel zu

ihm gekommen, ihn um Abholung des Käses gegen einen Kronthaler Belohnung ersucht, weshalb er solchen auf der Eselsbastei, wo ihn Sporrer und Engel auf eladen und zwar auf deren Geheiß auf Umwegen in die Stadt und in seinen Keller gebracht habe; daß der Käse gestohlen sey, habe er sich gedacht, habe aber, da die Polizei zu schnell daher gekommen, eine Anzeige nicht mehr machen können. Der Leumund des Engel ist schlecht, jener des Hammel gut.

Gegen Sporrer wurde die Untersuchung wegen thätiger Reue eingestellt, da er bevor er ihn Untersuchung gezogen worden, die That angezeigt, Hammel wurde in heutiger Sitzung, weil er den Käse sogleich verabsolgte, gleichfalls wegen thätiger Reue freigesprochen, dagegen wurde Johann Engel, der sehr variirenden Aussagen der Zeugen ungeachtet auf den Grunde der oben vorgetragenen Verdachtsgründe, und weil der Diebstahl auch unter einem erschwerenden Umstande nämlich an einem von einem Schiffmeister zu verführenden Frachtgute begangen ward, des in Frage stehenden Diebstahls Verbrechens für schuldig erkannt und zu 2 1/2-jähriger Arbeitshausstrafe, und da er ein ausgezeigtes Vermögen von 300 fl. hat, zugleich in die Kosten verurtheilt.

Öeffentliche Sitzung vom 24. April.

Anfang 8 Uhr, Ende 11 Uhr.

Gegenwärtig: Direktor Prell, Rath Voggenreiter, Assessor Sedlmaier, Protocollist Adam.

Tagesordnung: Untersuchung gegen Quir. Presschmid und Elisabetha Jppmaier wegen Versuches zum Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls betr.

Am 29. September vor. Js. wurde bei der Hausbesitzerin Anna Schiltmann in Heiligenkirchen Landg. Geding und zwar zwischen 2 und 3 Uhr Morgens ein Diebstahl in der Art versucht, daß die Diebe von einem benachbarten Hause eine Leiter wegnahmen, mittels solcher auf das Dach des versperrten Hauses der Anna Schiltmann kletterten, in das Dach eine Oeffnung gewaltsam machten

und durch dasselbe in den Dachboden gelangten, wo sie einen Kasten zwar öffneten, aber daraus nichts nahmen. — Von da gelangten sie ungehindert in das Hausflöz, öffneten die hintere Hausthüre, legten die Leiter um, und begaben sich wieder in das Haus zurück, schlossen die Hausthüre wieder, und stießen nun die bereits sehr morsche, verschlossene Thüre zu dem Zimmer, worin Anna Schiltmann allein schlief, fast vollständig ein. Diese durch das Geräusch aus dem Schlafe aufgeschreckt, dachte sich alsbald, daß Diebe da sein müßen, entwischte durch das Fenster, rief die Nachbarnleute zu Hüfe die auch alsbald wohl bewaffnet 5 Mann stark erschienen, die Thüre einstießen und in dem Hausflöz eine Weibsperson, in der Küche ein mit Bündhölzchen und mit einem Messer versehene Mannsperson trafen, auch in der Nähe der Hausthüre einen fremden Sack und einen Strick fanden. Nachdem die Mannsperson ordentlich durchgeprügelt war, wurde beider Arretirung bewerkstelliget.

Es stellte sich heraus, daß dieß der ledige 36 jährige Dienstknecht Quirin Preßschmid von Erbach und die ledige 23jährige Häuslerin Elisabetha Ippmaier sey. Erstere gab an, daß er am 28 September v. Js. Abends 7 Uhr von Erding weggewandert und nachdem er etwa $\frac{3}{4}$ Stund gegangen eine Weibsperson im Straßgraben liegend gefunden, die er für geisteskrank gehalten, sich ihrer angenommen und fortgebracht habe; er habe nach einiger Zeit in der Ferne ein Licht brennen sehen, sey auf dieses Haus zugegangen, um die Weibsperson da unterzubringen; als er nun da angekommen und an der Hausthüre gestanden, seyen fremde Männer daher gekommen und haben ihn und die Weibsperson ins Haus hineingestoßen; er sey also auf eine ganz unschuldige Art ins Haus der Schiltmann gekommen, und da er dort auch nichts genommen, liege ihm nichts Unrechtes zur Last; ob die neben ihm auf der Anklagebank sitzende Weibsperson diejenige sey, um die er so fataler Weise sich angenommen, wisse er nicht, da er sie bei Tage nie gesehen habe.

Dagegen brachte Elis. Ippmaier vor, daß sie Abends von Erding fortgegangen, ihr aber, da sie erst vor 8 Tagen entbunden, unter Wegs übel geworden und sie sich auf offenem Wege habe niederlegen müssen, um 11 Uhr Nachts sey sie wieder erwacht; wie sie aber fortgekommen und auf welche Art sie in das Schiltmann'sche Haus gelangt sey, das wisse sie nicht, das sey ihr räthselhaft; den Preßschmid habe sie nie gesehen.

Die vernommenen Zeugen Schiltmann, Weiß, Eichmann, Bader, Winkler und Kochbeck bestätigen diese

Thatsache in der Eingangs erzählten Art, mit dem Beifügen, daß Elis. Ippmaier bei ihrer Festnehmung gedroht habe, daß, wenn sie wieder in Freiheit gesetzt werde, sie der Schiltmann ihren Theil geben werde, daß die beiden Angeklagten sich schon vor Verübung der That gekannt haben und daß beider Leumund sehr schlecht sey.

Der Staatsanwalt trug auf Verurtheilung der beiden Angeschuldigten wegen Versuches zum Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahles und Bestrafung mit 3 monatlichen Gefängniß an.

Der Vertheidiger Rechtspraktikant Bierler suchte zu zeigen, daß es unwahrscheinlich sey, daß die beiden Angeklagten um zu stehlen ins Schiltmann'sche Haus gekommen seyen, weil wenige Tage zuvor erst in demselben Hause durch Einbrechen bei einem Zimmerherrn Beschädigten ein Diebstahl verübt worden, und dann doch nicht angenommen werden könne, daß man wenige Tage später in demselben Orte einen Diebstahl wagen werde; auch sey erwiesenermaßen die angeblich gebrauchte Leiter ordentlich an die Wand des Hauses hingelehnt gewesen, was doch von denen, die sie gebraucht, nicht hätte geschehen, da diese wenn sie das Dach erstiegen, solche höchstens oben hätten umwerfen können, in welchem Falle sie eine ganz andere Lage am Boden eingenommen haben würde. — Die Erzählung der Ippmaier sey ganz wahrscheinlich, da sie erst wenige Tage zuvor entbunden und daher allerdings in einem sinnesverwirrten Zustande sich befunden haben könne. Außersten Falles aber wären die Angeklagten von dem Verbrechen freiwillig abgestanden, was daraus hervorgehe, daß sie aus dem am Dachboden geöffneten Kasten nichts entwendet hätten und also wahrscheinlich die Thüre zum Schlafzimmer der Beschädigten eingestoßen haben, der Versuch sey unter diesen Verhältnissen straflos. Er bat um Freisprechung der Angeklagten. Der Gerichtshof erkannte beide Angeklagte des entfernten Versuches zum Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls für schuldig und verurtheilte den Quirin Preßschmid in Erwägung, daß derselbe schon einmal wegen Diebstahl in die Zwangsarbeitsanstalt zu Kaisheim untergebracht war, zu der höchsten desfallige Strafe, nämlich zu 3 monatlichen, und die Elis. Ippmaier zu einer $2\frac{1}{2}$ monatlicher Gefängnißstrafe und Letztere auch in die Kosten. —

Politische Rundschau.

Die von Berlin in alle Welt gesandte oktroyirte Reichsverfassung würde Bayern, wenn die Regierung sie unbedingt angenommen hätte, wie ein Sprichwort sagt, von den Federn auf das Stroh geholt haben, denn die in derselben eingeräumte Freizügigkeit, welche norddeutsches Gesindel in Masse nach Bayern herbeiziehen würde, müßte für die bayerische Bevölkerung eine wahre Landplage seyn, gleich den ägyptischen Heuschrecken. Ferners würde auch die in dieser Verfassung aufgenommenen Gewerbefreiheit ohne Gewerbeordnung den völligen Ruin der bayerischen Gewerbe nach sich ziehen, und schließlich müßte Bayerns König seinen Scepter niederlegen und zum preussischen Präfecten herabsinken.

Aus München wird berichtet, daß am 8. Juni gegen die Tumultanten, welche verschiedene Bräuhäuser total ruinirten, und besonders dem Hackerbräu großen Schaden zufügten, die strafrechtlichen Verhandlungen beginnen. Gleich nach diesen reihen sich die Schwurgerichtssitzungen für das zweite Quartal 1849 an. — Nächster Tage wird die ganze Münchener Garnison mit Zurücklassung einer Compagnie von jedem Regiment, ausmarschiren, und die Zurückgebliebenen mit dem Bürgermilitär gemeinschaftlich die Wachen versehen. — Bayern hat die Hülfe Preußens zur Unterdrückung des Aufstandes in Rheinbayern angesprochen.

Am 6. Juni kam der König von Bayern mit seiner Familie auf der Reise ins Donauwörther Lager in aller Frühe in Augsburg an, und kam selbigen Abend wieder dahin zurück, besichtigte auf dem Plage vor dem Eisenbahnhof die gesammte hies. Militärmannschaft, und fuhr dann wieder nach München.

Nach der bayerischen Pfalz werden zur Herstellung die gesetzlichen Ordnung 22,000 Mann Bayern gesendet.

Die Badener, welche glaubten, daß die Hessen mit ihnen gemeinschaftliche Sache machen würden, sind sehr getauscht worden, denn statt daß sie einen freundnachbarlichen Handschlag von selbst erhielten, flogen ihnen eine große Zahl Kartätschenkugeln entgegen, durch welche sie nach fallen vier Winden verstorben

wurden, und viele Todte zu beklagen hatten. Nun aber sollen seit dem 3. Juni sich abermals Freischaaren vom Main her, namentlich von Hanau, nach dem Odenwalde bewegen, um die Feindseligkeiten aufs Neue wieder zu beginnen, weshalb unvermuthet die mecklenburgischen Truppen, welche von der Reichsregierung schon früher gegen die badische Grenze hin stationirt waren, Befehl erhielten gegen den Odenwald aufzubrechen und den Feind daselbst aufzusuchen.

Mit der Berliner oktroyirten Verfassung halten es jetzt außer Preußen, Hannover und Sachsen, auch noch Braunschweig, Anhalt-Bernburg, Mecklenburg, Weimar, und höchst wahrscheinlich wird auch der Großherzog von Baden beitreten. (Die Bayern werden die Finger nicht darnach lecken!?)

E i n l ä u f e.

Ueber den Artikel „Schulangelegenheiten,“ welchen die Redaktion dem Augsburger Tagblatte entnommen hatte, sind nun mehrere derartige Klagen über Vernachlässigung der Landschulen eingesandt worden, welche wir aber mit der Bemerkung zurücklegen, daß ins solange die Herrn Schullehrer auf dem Lande mit ihrem Solde beinahe dem Hirten gleichgestellt sind, folglich stets mit Nahrungsorgen zu kämpfen haben, keine allzugroße Anforderungen an sie gemacht werden können.

Aus M i c h a h liegt eine Einsendung über die dortige Victualienpolizei vor, welche die Redaktion in der mitgetheilten Art nicht aufnehmen kann, da die darin gemachte Anschuldigung, als wäre denselben dortigen Gewerbsleuten, welche mit Victualien Handel treiben, Thür und Thor geöffnet ihre Waaren in Verkauf zu geben, wie es ihnen beliebt, ohne hierbei die polizeiliche Tare beobachten zu dürfen, zu übertrieben erscheint; besonders wenn der Hr. Einsender der Beschuldigung beifügt, daß zum Beispiel bei einem Melber der Dreißiger Schönmehl 3 fr. 3 pf. und beim andern 4 fr. 1 pf. koste, dann bei einem Bäcker das Kreuzer-Semmel 6 Loth, bei einem andern wieder 5 Loth wiege, sowie auch, daß die Metzger das Rindfleisch, welches größtentheils aus Kuhfleisch besteht, nach der Tare gutgemästeten Ochsenfleisches verkaufen,

so liegt die er Mittheilung eine unlautere Motive zu Grund oder der Hr. Einsender will nicht wissen, daß selbst bei der genauesten Ueberwachung Seitens der Behörden derartige Gewerbsübergriffe nicht beseitigt werden können, wenn nicht von Seite der Käufer die geeignete Anzeige gemacht wird. Was nun aber gar die Schlußbemerkung dieser Einsendung betrifft, daß Allichach für Nicht-Defonomen ein theures Pflaster sey, gegen andere Städte Bayerns so muß die Redaktion diesen Vorwurf mit der einfachen Bemerkung zurückweisen, daß der Hr. Einsender anderwärts gewiß seinen Lebensbedarf aus der Hoffüche bezogen habe.

Eine Klage über den Gemeinde-Vorsteher in Aluz . . . n, wird nicht aufgenommen, in solange Einsender nicht seinen Namen der Redaktion angiebt.

Die Viehweide als Exercierplatz.

Es war im Jahre 1808, als das zu Bremen in Garnison stehende holländische Infanterie-Regiment, dessen Commandeur ein junger, feuriger Franzose war, von der Stadt-Behörde einen großen Exercierplatz verlangte. Oberst V. war mit dem dazu angewiesenen Platz nicht zufrieden, sondern verlangte zu diesem Zweck die große Bürgerweide. Man verweigerte indessen den Gebrauch dieser Weide, aus dem Grunde weil dieselbe Eigenthum der Bürger sey, deren Milch-Kühe beim Melken u. s. w. durch die manöverirenden Truppen gestört würden. Der eiserne Wille des Franzosen kehrte sich aber nicht an diese Vorstellung

auf Befehl des Obersten sollte das Regiment am nächsten Tage ausrücken. An einem nebeligten Octobermorgen obigen Jahres wurde der Befehl vollzogen; nachdem die Sappeure die Barrier mit ihren Aerten niedergehauen hatten, marschirte das Regiment mit klingendem Spiel, den Obersten an der Spitze, auf die Viehweide. Doch wie oft im Leben der Feind sich dort am ersten zeigt, wo man denselben am wenigsten vermuthet, so auch hier. Vom starken Nebel verdeckt, standen Bremens Kühe in gewohnter Ordnung schaarenweise versammelt, um gemolken zu werden, als mit einem Male der Glanz der Waffen, die ungewohnte Janitscharenmusik sämtliche Milch-Kühe, mit ihrem Bullen an der Spitze, in Alarm brachte. Da half kein Commando, kein Rufen, Schelten des Obersten; brüllend mit aufgehobenen Schweifen, durchbrach das Rindvieh die Colonnen. In wilder Flucht wurde das ganze Regiment im eigentlichen Sinne von dem gehörnten Feinde zersprengt und von der Weide zurückgedrängt. Das Volk jubelte: „dat hāt use Bulle mit sine Rōhe doon.“ Bremens Kühe hatten einen vollständigen, unblutigen Sieg erröchten und dem jungen Obersten die Lehre gegeben, zuerst, wenn man einen Exercierplatz wählt, das Terrain sondiren zu lassen. Obige Thatsache wurde damals in dem zu Delmenborst erscheinenden sogenannten „heimlichen Ausrüfer“ öffentlich mitgetheilt, das Blatt ist jedoch auf Veranlassung des Obersten V. gleich confiscirt worden.

In der Landauer'schen Buchdruckerei ist zu haben:

Monats-Tabellen für Todtenbeschauer. — Aufenthalts-Scheine für Gemeinde. — Geburts-Manuale für Hebammen. — Hochzeitladscheine. — Fremden-Bücher, zum Gebrauche für Gastwirthe. — „So geht's in der Welt.“ — Gebeter: Himmelsriegel. — Himmelsbrief. — Der heil. Bernardus. — Gnaden-Brünnlein. — Klage Jesu Christi. — Schutzengel. — Gelobt sei Jesus Christus. — Gnaden-Bild Maria. — Der Psalter. — Exempel von unser lieben Frau. — Gebet zur Jungfrau Maria. — Drei Gebeter für einen Sterbenden. — Frauen-Traum. — Empfängniß-Maria. — Meß-Aufopferung. — Goldenes Vater unser. — Gebet zur heil. Dreifaltigkeit. — Gebet zu Seelen am Rhein. — Länge Jesu Christi. — Maria Länge. — Ablass-Gebet. — Sieben Schloßgebeter. — Gelobt sei Jesus Christus. — Die vier Evangelien. — Die heil. Messe in bildlicher Darstellung sammt Gebete für jeden Tag in der Woche. — Heilig Berg-Büchel. — Verschiedene Lieder: Kommunion-Lieder. — Firmungs-Lieder. — Meßgesang. — Miserere. — Mai-Lieder. — Christenlehre-Lieder.